

## Gemeinde Unterweikersdorf - Statuten

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.02.2006 werden nachfolgende Statuten für die Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Unterweikersdorf in besonderer Weise verdient machen, gültig.

### § 1

#### Ehrungsmöglichkeiten

- a) **EhrenbürgerInnen** (gemäß § 16 (2) Oö. GemO. 1990 idgF.) Beschlussfassung durch den Gemeinderat (3/4-Mehrheit).
- b) **Ehrenring** (gemäß § 16 (1) Oö. GemO. 1990 idgF.) – Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand (einfache Mehrheit)
- c) **Ehrenzeichen** (gemäß § 16 (1) Oö. GemO. 1990 idgF.) – Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand (einfache Mehrheit)

### § 2

#### Form der Ehrung bzw. Auszeichnung

- a) EhrenbürgerInnen: Urkunde und Ehrenring (Goldring mit Gemeindegewappen, Initialen und Beschlussdatum)
- b) Ehrenring: Urkunde und Goldring mit Gemeindegewappen, Initialen und Beschlussdatum
- c) Ehrenzeichen: Urkunde und Anstecknadel mit Gemeindegewappen, Gemeindegewappen und Lorbeerkranz (Unterscheidung in Gold, Silber und Bronze)

### § 3

#### Einreichung eines Vorschlages

Die Verleihung einer Ehrung kann von jedermann eingebracht werden. Betrifft es Aktive und Funktionär(innen)e von Vereinen, so hat den Vorschlag der Verein einzureichen. Die Ehrung anderer verdienter Persönlichkeiten und ausgeschiedener Mitglieder des Gemeinderates schlägt der Kulturausschuss vor.

### § 4

#### Auswahl

Der Kulturausschuss überprüft die eingebrachten Vorschläge und prüft die Übereinstimmung mit diesen Statuten. Sind die Voraussetzungen für eine Ehrung nach diesem Statut eindeutig gegeben, so ist es Aufgabe des Kulturausschusses, die Ehrung dem Gemeinderat bzw. dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

### § 5

#### Personenkreis

**Ehrenbürger:** Personen mit außergewöhnlichen Verdiensten um die Gemeinde Unterweikersdorf

**Ehrenring:** Personen mit besonderen und langjährigen Verdiensten um die Gemeinde Unterweikersdorf

**Ehrenzeichen:**

- a) Personen, die sich durch besondere Leistungen für die Gemeinde Unterweikersdorf verdient gemacht haben
- b) Aktive SportlerInnen, die besondere sportliche Erfolge errungen haben

- c) Personen, die sich um das Vereinsleben in der Gemeinde durch Tätigkeit in führender Funktion (Obmann, -frau, Obmann, -frau-Stellvertreter, SchriftführerIn, KassierIn, SektionsleiterIn odgl.) verdient gemacht haben
- d) Ehemalige Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Unterweikersdorf

Das Ausmaß des Ehrenzeichens bestimmt sich wie folgt:

1. Für Personen nach Abs. a) ist das Ausmaß über Vorschlag des Kulturausschusses durch den Gemeindevorstand individuell zu beschließen.
2. Für Aktive SportlerInnen gelten folgende Richtlinien:
  1. Ehrenzeichen in Silber: Landesmeistertitel
  2. Ehrenzeichen in Gold: Staatsmeistertitel, Vizestaatsmeistertitel und Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften bzw. an Olympischen Spielen. Bei Zusammentreffen mehrerer Titel oder Teilnahmen wird die höchst mögliche Auszeichnung überreicht.
3. Für Personen, die sich um das Vereinsleben in der Gemeinde durch Tätigkeit in führender Funktion (Obmann, -frau, Obmann, -frau-Stellvertreter, SchriftführerIn, KassierIn, SektionsleiterIn odgl.) verdient gemacht haben gelten folgende Richtlinien:
  - ⇒ Ehrenzeichen in Bronze: Ausübung des Amtes von mindestens 10 Jahren
  - ⇒ Ehrenzeichen in Silber: Ausübung des Amtes von mindestens 15 Jahren
  - ⇒ Ehrenzeichen in Gold: Ausübung des Amtes von mehr als 20 Jahren. Die Ehrung kann frühestens nach dem Ausscheiden aus der Vereinsführung zugesprochen werden.
4. Für Personen, die sich um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde durch Mitarbeit im Kommando verdient gemacht haben, gelten folgende Richtlinien:
  - ⇒ Ehrenzeichen in Bronze: Zugehörigkeit von mindestens 10 Jahren
  - ⇒ Ehrenzeichen in Silber: Zugehörigkeit von mindestens 15 Jahren
  - ⇒ Ehrenzeichen in Gold: Zugehörigkeit von mehr als 20 Jahren. Die Ehrung kann frühestens nach dem Ausscheiden aus dem Kommando zugesprochen werden.
5. Für ehemalige Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Unterweikersdorf gelten, wenn keine höherwertige Ehrung (wie Ehrenring) vorgesehen ist, folgende Richtlinien:
  - ⇒ Ehrenzeichen in Bronze: Zugehörigkeit zum Gemeinderat als ordentliches Mitglied von mindestens 6 Jahren
  - ⇒ Ehrenzeichen in Silber: Zugehörigkeit zum Gemeinderat als ordentliches Mitglied von mindestens 12 Jahren
  - ⇒ Ehrenzeichen in Gold: Zugehörigkeit zum Gemeinderat als ordentliches Mitglied von mehr als 18 Jahren. Jedes Mitglied des Gemeinderates, welches aus seiner Funktion ausscheidet, erhält unabhängig von der Dauer seiner Zugehörigkeit eine Urkunde, mit der Dank und Anerkennung für die geleisteten Dienste ausgesprochen wird. Anspruchsberechtigt sind Mitglieder des Gemeinderates, die während einer Legislaturperiode durch Verzicht aus dem Gemeinderat ausscheiden, oder die nach einer Gemeinderatswahl zum Zeitpunkt der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates dem Gemeinderat nicht mehr angehören.

## § 6

### **Rechte und Pflichten**

Weder dem (der) Geehrten noch der Gemeinde erwachsen durch die Verleihung besondere Rechte und Pflichten.

## § 7

### **Aberkennungsgründe**

Wahlausschließungsgründe führen zum Verlust der Auszeichnung.

### **§ 8**

#### **Einverständniserklärung**

Die vorschlagende Körperschaft (Verein, Institution, politische Partei, usw.) hat schriftlich zu erklären, dass die zur Ehrung Vorgeschlagenen mit einer Ehrung einverstanden sind.